



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Email: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 2020-0.446.926

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.RH/CM

Klappe (DW) Fax (DW)
39172

Datum
27.08.2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Die vorliegende Novelle des Epidemie-, des Tuberkulose- und des COVID-19 Maßnahmengesetzes soll die Basis für die weitere Vorgangsweise im Rahmen der derzeitigen Pandemie festigen, nachdem der Verfassungsgerichtshof einige (ältere) Verordnungsbestimmungen für verfassungswidrig erklärte.

In einer Gesamtschau ist es allerdings unserer Meinung nach zweifelhaft, ob die hier vorgeschlagenen Maßnahmen diesem Ziel gerecht werden. Viele der angedachten Regelungen sind wohl nicht klar genug definiert, um vorgesehene Einschränkungen der Grundrechte durch darauf gestützte Verordnungen zu legitimieren.

Für die breite Bevölkerung müssen die geplanten Maßnahmen hinreichend (medizinisch) begründet und schlüssig aufeinander abgestimmt sein. Dafür braucht es eine ausreichend bestimmte gesetzliche Grundlage und verständliche Erklärungen, warum welche Maßnahmen getroffen werden. Und nicht zuletzt muss es im Zusammenhang damit eine schnelle und zuverlässige Teststrategie geben. Je klarer daher die gesetzlichen Grundlagen sind, desto eher wird sowohl der verfassungsmäßige Rahmen eingehalten werden können als auch die Akzeptanz der Bevölkerung gegeben sein.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Art.1: Epidemiegesetz

Abkürzung: wir regen an, die Abkürzung EpG nicht zu verwenden, da z.B. im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter dieser Abkürzung bereits das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz zu finden ist.

§ 5 Abs.4 neu:

Im neuen § 5 Abs 4 sind auf Verlangen des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers alle natürlichen oder juristischen Personen, die zu den Erhebungen einen Betrag leisten können, zur Auskunftserteilung verpflichtet. Darunter fallen Personenbeförderungsunternehmen (Fluglinien, Kreuzfahrtunternehmen, Eisenbahnunternehmen usw.), Reisebüros und Beherbergungsbetriebe. Dazu ist anzumerken, dass das Early Warning and Response System (EWRS), auf das in den Erläuterungen Bezug genommen wird, ein Informationsaustausch unter Behörden bzw. öffentlichen Stellen ist, um grenzüberschreitende Risiken und Gefahren besser kontrollieren zu können.

Die vorgesehene Bestimmung ist zu unkonkret. Es ist nicht klar, welche Daten und Informationen geliefert werden müssen. Die Auskunftsverpflichtung sollte daher konkretisiert werden. Unseres Erachtens kann sie sich nur auf gesetzlich notwendige Daten beziehen, die diese natürlichen oder juristischen Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch haben (müssen). Nur solche Informationen sollten auch den Gesundheitsbehörden weitergegeben werden müssen. Dies umso mehr als eine Verletzung dieser Bestimmung auch unter Strafandrohung steht.

§ 5 Abs. 6:

Im neuen § 5 Abs 6 werden „Betriebe, Veranstalter und Vereine verpflichtet, Kontaktdaten von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern, in deren Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt wurde, zum Zweck der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen bei Umgebungsuntersuchungen für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren“.

Gem. den Erläuterungen sollen hier *Betriebe, Veranstalter und Vereine* verpflichtet werden, Kontaktdaten von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern u.a. zu verarbeiten und im Anlassfall der Gesundheitsbehörde **zur Verfügung zu stellen** (was aber so im Gesetz nicht abgebildet ist – dort ist eigentlich nur eine Aufbewahrung von 28 Tagen angeordnet).

Es ist völlig unklar, wie damit umzugehen ist, wenn Personen die Zustimmung zur Erhebung von Daten ausdrücklich verweigern. Wie geht man vor, wenn KundInnen nicht einwilligen? Werden die Waren nicht geliefert bzw. die Dienstleistungen nicht erbracht?

Die Erläuterungen legen zwar fest, dass eine mangelnde Einwilligung keine negativen Folgen haben darf, dies sollte aber auch im Gesetz verankert werden.

Eine solche Klarstellung im Gesetz muss es auch für ArbeitnehmerInnen geben, die ihre Zustimmung verweigern.

Für den sensiblen Bereich der gewerkschaftlichen Tätigkeit (wie z.B. gewerkschaftliche Maßnahmen, Betriebsversammlungen) lehnt der ÖGB eine solche Verpflichtung ab. Die Daten von Gewerkschaftsmitgliedern (TeilnehmerInnen an gewerkschaftlichen Veranstaltungen) oder von ArbeitnehmerInnen, die an aus vielerlei Gründen sensiblen Veranstaltungen teilnehmen (z.B. Betriebsversammlungen), an die Gesundheitsbehörden zu übermitteln, greift unserer Meinung nach zu stark in das verfassungsrechtlich geschützte Recht der Gewerkschaftsfreiheit ein.

Eine weitere Frage ist jedenfalls, was unter „Betrieb“ zu verstehen ist. Wenn eine derartige Verpflichtung etwa auch für (öffentliche) Beförderungsunternehmen und ihre „anonymen“ Fahrgäste gelten soll, ist dies in der täglichen Praxis einfach nicht durchführbar.

§ 7 Abs 1a 3. Satz:

Der ÖGB steht der Ausweitung der Frist für die Meldungen an die Bezirksgerichte nur in Fällen, „die länger als 4 Wochen aufrecht ist“, sehr kritisch gegenüber. Jede Anhaltung ist ein massiver Grundrechtseingriff und uE ist daher jedenfalls das zuständige Bezirksgericht zwecks Überprüfungsmöglichkeit zu verständigen. Eine gerichtliche Kontrolle ist unabdingbar. Da geht es auch um die Frage der Wertigkeit von verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten. Es ist bereits jeder Anschein der Einschränkung des Rechtsschutzes strikt abzulehnen. Daran kann auch der in den Erläuterungen angeführte „enorme Arbeitsaufwand“ allein durch die Erfassung bei Gericht nichts ändern. Das würde ja in letzter Konsequenz bedeuten, dass grundrechtlicher Rechtsschutz nur dann gewährt werden soll, wenn dies ohne großen Aufwand möglich ist.

§ 32 Abs. 7 :

Mit dieser Novelle sollen Bescheide, denen unrichtige Angaben des Antragsstellers über seinen Verdienstentgang zu Grunde liegen, mit Nichtigkeit bedroht sein. Warum falsche Angaben generell mit der schwerwiegenden Folge der Nichtigkeit bedroht sein sollen, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht begründet.

Hier scheint es angebracht, zu differenzieren und nicht sofort in jedem Fall eine Nichtigkeit auszusprechen. Dies sollte – wenn überhaupt – nur für vorsätzliche falsche Angaben vorgesehen sein.

§ 43a

Der neueingeführte § 43a soll die kaskadenartige Umsetzung von Maßnahmen entsprechend der epidemiologischen Situation regional ermöglichen. Das setzt aber voraus, dass es klare Regelungen gibt, nach welchen wissenschaftlich begründeten Erkenntnissen eine solche kaskadenartige Umsetzung vollzogen wird. Die Festlegung der Kaskade muss im Gesetz erfolgen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass in der Verwaltungspraxis die Maßnahmen zueinander oft unschlüssig waren (Schließung von Kinderbildungseinrichtungen ohne Infektionsfälle in der Gemeinde usw.).

Daher müssen klare Regeln vorgegeben werden. Nur wenn im Gesetz eine Kaskade nach wissenschaftlichen Erkenntnissen beschrieben wird, können räumlich differenzierte Betretungsverbote, Quarantänemaßnahmen oder sonstige Grundrechtseinschränkungen verfassungsrechtlich zulässig sein.

Mit Verordnungen nach diesem Bundesgesetz wird in verfassungsrechtlich geschützte Rechte vieler Menschen eingegriffen. Daher müssen die Menschen auch in der Lage sein, die Vielzahl dieser Verordnungen zu kennen. Ein Aushang auf der Amtstafel einer Bezirkshauptmannschaft ist dazu nicht geeignet. Alle Verordnungen sollten daher möglichst breit (z.B. im BGBl II, der Amtstafel jeder betroffenen Gemeinde, jeder Bezirkshauptmannschaft und im Internet) veröffentlicht werden.

Art.2: Tuberkulosegesetz

§ 17 Abs.4:

Die Neufassung des § 17 Abs 4. erleichtert die Möglichkeit der angehaltenen Personen, sich an das Gericht zu wenden. Die Rechtmäßigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen sollten auch an Wochenenden – eventuell durch JournalrichterInnen – überprüfbar sein. Allerdings stellt sich die Frage, ob ein vorhergehender Anruf und ein darauffolgendes mail wirklich die beste Methode ist.

Auf jeden Fall sollte aber der letzte Satz im vorgeschlagenen § 17 Abs 4 gestrichen werden. Eine Zustellung gerichtlicher Schreiben über unsichere e-mail Adressen ist oft nicht nachvollziehbar und auch nicht sicher.

Art.3: COVID-19 Maßnahmengesetz

§1 und § 2:

Diese beiden Paragraphen sollen die Grundlage für die Verordnungen bilden, die das Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten und Verkehrsmitteln (§1 Abs.1) sowie von bestimmten Orten und öffentlichen Orten (§2 Abs.1) regeln sollen. In beiden Bestimmungen gibt Absatz 2 auch die Möglichkeit, die Anzahl der Betretungsbefugten zu normieren.

Dazu ist anzumerken, dass es in manchen Bereichen, kaum möglich ist, eine *allenfalls vorgegebene Höchstanzahl* von Personen bzw. Passagieren zu kontrollieren. Vor allem in (Massen)Verkehrsmitteln (aber auch Stationsbereichen) ist dies unmöglich.

Es muss daher klar sein, dass die Verantwortung für die Einhaltung allfällig vorgegebener Höchstzahlen nicht auf das Personal (z.B. LenkerIn, Aufsichtspersonal) überwältet werden darf.

In § 2 Abs 1 Z 2 ist die Anführung aller öffentlicher Orte überschießend. Es ist fraglich, ob diese Formulierung eine verfassungs- und gesetzeskonforme Verordnung möglich macht. Der Begriff „öffentliche Orte in ihrer Gesamtheit“ ist schwer zu definieren (Ort im Sinne einer Gemeinde, Ort als bestimmter Platz usw.). Wir regen daher an, bestimmte öffentlichen Orte in die Verordnungsermächtigung aufzunehmen. Dies würde auch der Judikatur des VfGH entsprechen, der bei Betretungsverboten für öffentliche Orte eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung fordert und die entsprechend zeitlich, persönlich und sachlich einzuschränken seien.

§3 Abs 3 und 4

Die Ausweitung der Strafbestimmungen in § 3 Abs 3 und 4 ist überschießend und würde dazu führen, dass die Überprüfung behördlicher Maßnahmen nicht mehr Aufgabe der öffentlichen Hand ist, sondern größtenteils Privatunternehmen überantwortet wird. Das ist durch die Verfassungslage keinesfalls gedeckt und wird daher in dieser Form abgelehnt.

Wolfgang Katzian
Präsident



Mag. (FH) Roland Pichler
Leitender Sekretär